

Dachgaubensatzung der Stadt Stadtbergen

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl 1997 S 433) erlässt der Markt Stadtbergen, Landkreis Augsburg, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Gebäude im Gemeindegebiet. Die Satzung regelt die genehmigungsfreie Errichtung und Änderung von Dachgauben, insbesondere die Anforderungen und die gestalterische Ausführung.

§ 2 Zulässigkeit, Verbot von Dachgauben

	Dach- neigung	max. Gesamt- länge im Verhältnis zur Trauf- länge	Abstand vom Ort- gang (mindestens)	Gaubenbreite (max. Einzelbreite)		Abstand zwischen Gauben (mindestens)	Höhe der Gauben (max.) (bis zur Traufe)	Abstand unter Hauptfirst (mindestens)
				Giebel- gauben	Schlepp- gauben			
1.	30 - 35°	0,4	1,5 m	1,8 m	3,0 m	1,25 m	1,3 m	0,8 m
2.	ab 35°	0,5	1,3 m	2,2 m	3,5 m	1,25 m	1,6 m	1,2 m
3.	0° - 29°	keine Gauben zulässig						

Sämtliche Gauben müssen auf einer Höhe liegen und in einem Winkel von 90° zum Hauptfirst errichtet werden. Übereinander liegende Gauben sind unzulässig. Der Dachüberstand der Gauben muß geringer sein, als der des Hauptdaches. Je Dachseite (auch bei Doppel- und Reihenhäusern) müssen Gauben einheitlich gestaltet werden. Gauben auf Garagen und Nebengebäuden sind unzulässig.

§ 3 Bebauungspläne

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die von vorgenannten Bestimmungen eine abweichende Regelung treffen, gehen dieser Satzung vor.

**§ 4
Bestandsschutz**

Gauben im Sinne von § 2, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

**§ 5
Befreiungen und Ausnahmen**

Für die Befreiungen und Gestattung von Ausnahmen gilt Art. 70 Abs. 2 BayBO.

**§ 6
Anordnungen, Zwangsmittel**

Im Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden. Dabei können Zwangsmittel (Zwangsgeld und Ersatzvornahme) nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) angedroht und festgesetzt werden.

**§ 7
Bewehrungsvorschrift**

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €, fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden (§ 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO).

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.10.1997 außer Kraft.

Stadtbergen, 12.07.2005
MARKT STADTBERGEN

gez.

Dr. Ludwig Fink
1. Bürgermeister